

Unternehmensnachfolge

Teil 7: Gesetzliche Erbfolge versus Unternehmertestament

Sie haben kein Testament für Ihr familiäre Erbfolge aber Sie haben im Gesellschaftsvertrag Ihres Unternehmens die Nachfolge bereits geregelt. Aber passt beides zusammen, oder schließt eines das andere aus ?

1. Die gesetzliche Erbfolge

Liegt kein Erbvertrag oder Testament vor, so tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Diese richtet sich nach dem Verwandtenerbrecht, getreu dem alten deutschen Rechtsgrundsatz: „Das Gut rinnt wie das Blut“.

Danach unterscheidet man Blutsverwandte gerader Linie (Söhne, Enkel, usw.) und Verwandte der Seitenlinie, also Personen, die von derselben dritten Person abstammen, aber nicht in gerader Linie verwandt sind (Onkel, Vetter, Neffen etc.). Neben die Verwandten tritt als weiterer gesetzlicher Erbe der Ehegatte hinzu, wobei dessen Erbquote von seinem Güterstand und dem Verwandtschaftsgrad der übrigen Erben zum Erblasser abhängt.

Die gesetzliche Erbfolge ist daher am Verwandtschaftsgrad und nicht an der Eignung der Erben als Unternehmensnachfolger ausgerichtet. Gehört ein Unternehmen zum Nachlass, so fällt es kraft Gesetzes unausweichlich an die Erben.

2. Unverzichtbarkeit des Unternehmertestaments

In aller Regel entspricht die gesetzliche Erbfolge nicht den Vorstellungen des Unternehmers an die Regelung seiner Erbfolge. Einem Unternehmer

ist somit zu empfehlen, seine Erbfolge durch Errichtung eines Erbvertrages zielgerichtet auszugestalten. Dabei sollte er sich jedoch fachkundig beraten lassen.

Zwar ist es möglich, das Testament selbst wirksam zu errichten, jedoch „Falsch Gebild und Wort verändern Sinn und Wohl“ (Johann Wolfgang v. Goethe, Faust, Mephisto in Auerbachs Keller).

In Eigenregie erstellte Testamente weisen in der Praxis häufig große Mängel auf, die das mit ihnen verfolgte Ziel gefährden oder schlimmstenfalls sogar das Gegenteil erreichen können. Neben formellen, u. U. zur Unwirksamkeit führenden Mängeln wie z. B. fehlende eigenhändige Errichtung werden häufig ungenaue und fehlerhafte Begriffe verwandt, die mehr Fragen aufwerfen als beantworten.

Zum Beispiel ist die Formulierung „Meine Frau soll alles bekommen und die Kinder, was übrig bleibt.“ alles andere als eindeutig, wie man zunächst aber vermuten könnte. Sie kann so verstanden werden, dass der Erblasser seine Ehefrau zur befreiten Vorerbin und die Kinder zu Nacherben eingesetzt hat. Möglich ist aber auch die Auslegung, dass die Ehefrau zur unbeschränkten Alleinerbin eingesetzt wurde, die völlig frei verfügen kann. Den Erblasser kann man (leider) nicht mehr befragen, was

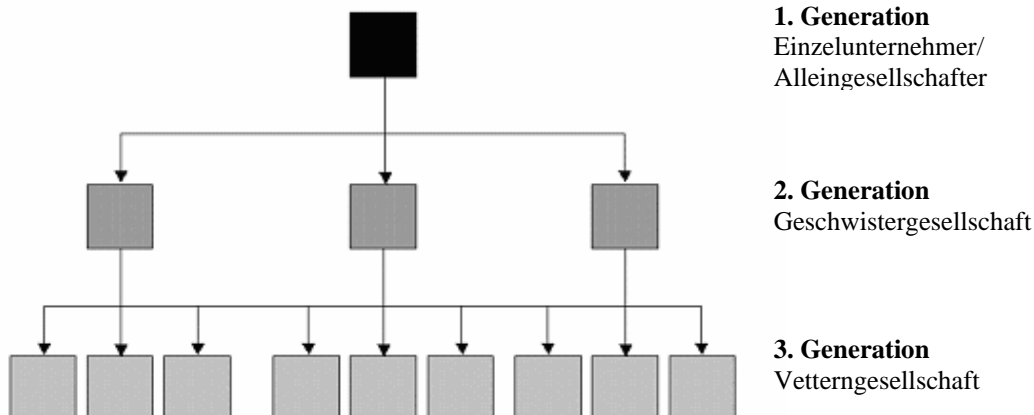
er gemeint hat. Unklarheiten bieten jedoch großes Konfliktpotential und sind geeignet, den Familienfrieden zu gefährden.

3. Das Unternehmertestament als Gestaltungsmittel

Die zielgerichtete Testamentsgestaltung ebnet auch den Weg zu einer zivilrechtlich günstigen Gestaltung. So kann z. B. durch die Einsetzung eines Alleinerben die Entstehung einer zur Unternehmensführung ungeeigneten Erbengemeinschaft vermieden werden. Durch ausgesetzte Vermächtnisse können andere Personen wie z. B. der Ehegatte begünstigt und versorgt werden.

Bei Familienunternehmen gilt es auch, einer Anteilszersplitterung durch eine wachsende Zahl von Gesellschaftern vorzubeugen. Nach nur zwei Generationen kann – wie die nachfolgende Grafik zeigt – aus einem Einzelunternehmen eine Gesellschaft mit vielen Gesellschaftern werden, die widerstreitende Interessen mit stetig steigenden Ansprüchen verfolgen und die sich immer weiter vom Unternehmen und auch persönlich voneinander entfernen. Das sollte durch eine gezielte Nachfolgeplanung mit entsprechender Testamentsgestaltung verhindert werden.

Die Zersplitterung von Gesellschaftsanteilen durch Erbfolge



Friedrich Petry
Rechtsanwalt
Tel. 0 36 41 - 46 59 0

Herr Rechtsanwalt Petry, können Sie zum Jahreswechsel einen Ausblick auf geplante Änderungen der Erbschaftsteuer geben?

Das politische Vorhaben, die anfallende Erbschaftsteuer auf Unternehmensvermögen bei 10-jähriger Unternehmensfortführung zu erlassen, dürfte Gesetz werden.

Es bleibt abzuwarten, ob die dabei entstehenden Problemkreise aus Unternehmersicht zufriedenstellend gelöst werden können. Zu nennen sind insbesondere:

Bei Kapitalgesellschaftsbeteiligungen wird eine unternehmerische Beteiligung erst ab 25 % angenommen. Weiter gibt es Schwierigkeiten bei der Abgrenzung des echten von fiktivem Unternehmensvermögen (Abgrenzung produktives Vermögen von Kapitalvermögen) sowie das Problem mangelhafter Nachversteuerungstatbestände. Beispielsweise, würde ein Verkauf aus wirtschaftlicher Not innerhalb von 10 Jahre die Nachzahlung von Erbschaftsteuer auslösen.

Beabsichtigt ist, die Erbschaftsteuer auch rechtsformneutral auszugestalten, d.h. die bislang bestehenden Unterschiede zwischen Personengesellschaften einerseits und Kapitalgesellschaften andererseits abzuschaffen.

In Zeiten knapper Kassen ist allerdings zu befürchten, dass die Länder für die damit verbundenen Steuerausfälle an anderer Stelle Kompensation verlangen werden, z. B. durch eine Höherbewertung von Grundvermögen.

Ein Unternehmer sollte daher die weitere Entwicklung aufmerksam beobachten. Das an sich wünschenswerte Ergebnis, die Erbschaftsteuer völlig - wie es z. B. in Italien, Portugal oder vielen Kantonen der Schweiz der Fall ist - oder zumindest auf Unternehmensvermögen wie z. B. in Großbritannien abzuschaffen, ist im Hinblick auf das stetig steigende Erbschaftsteueraufkommen (4,5 Mrd. EUR in 2004 im Vergleich zu ca. 3 Mrd. EUR im Jahr 2003) jedoch nicht zu erwarten.

Gestaltungsvorschläge, wie auf die sicher zu erwartenden gesetzgeberischen Maßnahmen reagiert werden sollte, wird das NETZWERK UNTERNEHMENSNACHFOLGE in einem späteren Beitrag aufzeigen.

■ Netzwerk Unternehmensnachfolge

- Bildungsreinrichtungen
- Berater
- Rechtsanwälte
- Steuerberater
- Banken

Eisenbeis & Reinhardt Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Windthorststraße 17
99096 Erfurt | 99096 Erfurt
erfurt@eisenbeis-reinhardt.de
www.eisenbeis-reinhardt.de

Unternehmenskontor für Deutschland GmbH
Königsbrücker Straße 68 | 01099 Dresden
gl@unternehmenskontor.de
www.unternehmenskontor.de

ETL-SCS AG Steuerberatungsgesellschaft mbH
Windthorststraße 18 | 99096 Erfurt
scs-erfurt@etl.de
www.etl.de

Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e.V.
Außenstelle Weimar
Platz der Demokratie 5 – Reithaus | 99423 Weimar
info@weimar.bwtw.de
www.weimar.bwtw.de

Sparkasse Mittelthüringen
Anger 25/26 | 99084 Erfurt
info@sparkasse-mittelthueringen.de
www.sparkasse-mittelthueringen.de

HK – Erfurt | Arnstädter Str. 34 | 99096 Erfurt
Berndt Kutschan | Telefon: 03 61 / 34 84 – 2 22
kutschan@erfurt.ihk.de
www.erfurt.ihk.de | www.change-online.de